



Sportgemeinschaft Sielow e. V.

Fußball | Tennis | Billard | Gymnastik | Kindersport | Volleyball

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 05.07.1990 gegründete Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Sielow e.V. und hat seinen Sitz in Cottbus-Sielow. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg und im Stadtsportbund Cottbus.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung in den Sportarten Fußball, Tennis, Billard, Gymnastik, Volleyball sowie Kinderfreizeitsport im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Unser Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Unser Verein tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Er fördert soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt. Unser Verein verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Sportabteilung gegründet werden. Die Zustimmung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben²
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf:
 - Name
 - Anschrift
 - Kontaktdaten(E-Mail-Adresse, Telefonnummern und
 - vereinsbezogene Daten(Eintrittsdatum, Ehrungen, Ämter, Abteilungszugehörigkeit)Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet..
Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Sie werden im vereinseigenen Computersystem gespeichert, Der Zugriff wird nur dem Vorstand und den Leitungen der Abteilungen gewährt.
- (4) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (5) Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Als Mitglied des Landessportbundes und des Stadtsportbundes sowie der zuständigen Fachverbände für die Abteilungen ist der Verein verpflichtet Namen und weitere Daten zu

übermitteln. Bei Teilnahme am Spielbetrieb und Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Verbände.

- (6) Dem Vereinsmitglied steht kraft seines Mitgliedschaftsrechts ein Recht auf Einsicht in die Bücher und Urkunden des Vereins zu, wenn es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechnigte Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
- (8) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresabschluß.
- (9) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstände mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (11) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechnigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung..
- (4) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von 6 Monate
 - c) Ausschluß
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Leitungen der Abteilungen
- d) die Revisionskommission

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Revisionskommission
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Revisionskommission
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit. Die Umlagen sind in ihrer Höhe 100 €, oder den 3fachen Mitgliedsbeitrag, beschränkt.
 - f) Genehmigung des Haushaltplanes
 - g) Satzungsänderung
 - h) Beschlußfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Abs.2
 - j) Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach § 5, Abs.5
 - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - l) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder

- b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen. Auf Antrag des Versammlungsleiters ist offene Abstimmung möglich..
- (6) Anträge können gestellt werden:
a) von jedem Mitglied
b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
a) dem Vorsitzenden
b) den zwei 2.Vorsitzenden
c) dem Kassenwart
d) den Abteilungsleitern
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der

Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
1. der Vorsitzende
 2. die zwei 2.Vorsitzenden
 3. der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten ersten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich als Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) beschließen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der im Anhang festgelegten Wahlordnung. Änderungen zur Wahlordnung sind nach § 9, (7) zu beantragen.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus mindestens drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie ist für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Ihr obliegen die Aufgaben:
- a) Bearbeitung von Beschwerden. Die Beschwerde ist an den Vorstand oder an die Revisionskommission zu richten. Nach Bearbeitung geht die Beschwerde mit Empfehlungen an den Vorstand zurück.
 - b) Prüfung der Kasse, Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr auf Sachlichkeit und rechnerische Richtigkeit
 - c) Schriftliche Berichterstattung über die Prüftätigkeit an den Vorstand
 - d) Abgabe eines Prüfberichtes an die Mitgliederversammlung
 - e) Antrag auf Entlastung des Kassenwartes und übrigen Vorstand nach festgestellter ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte

- (3) Der Vorsitzende der Revisionskommission oder ein von ihm benannter Vertreter ist berechtigt an den Beratungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 14 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt Das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehnsverträgen der Mitglieder übersteigt, der Stadt Cottbus, Ortsteil Sielow zu, die unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 15. November 2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins Sportgemeinschaft Sielow e. V. beschlossen worden.